

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PF250038-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Ersatzrichterin Dr. C. Scho-  
der sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Jauch

## Beschluss vom 2. Oktober 2025

in Sachen

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

betreffend **Erbenermittlung**

im Nachlass von B.\_\_\_\_\_, geboren tt. April 1943, von C.\_\_\_\_\_, gestorben  
tt.mm.2025, wohnhaft gewesen D.\_\_\_\_\_-str. ..., E.\_\_\_\_\_

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen  
Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 26. Juni 2025 (EN250039)**

### Erwägungen:

1.

1.1. Am tt.mm.2025 starb B.\_\_\_\_\_, geboren tt. April 1943, von C.\_\_\_\_\_ (fortan: Erblasserin). Auf Antrag bzw. Anzeige von F.\_\_\_\_\_, dem Partner der Erblasserin, ermittelte das Einzelgericht des Bezirksgerichts Dietikon (fortan: Vorinstanz) die Erben (act. 5 E. I; vgl. auch act. 6/1). Mit Urteil vom 26. Juni 2025 (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]) stellte die Vorinstanz fest, dass die Erblasserin als gesetzliche Erben ihre vier Geschwister, darunter auch A.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführer), hinterlassen hatte (act. 5 Dispositiv-Ziffer 2 i.V.m. E. II). Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 672.40 auferlegte die Vorinstanz (sinngemäss) dem Nachlass und hielt fest, dass diese mit separater Rechnung von G.\_\_\_\_\_ als einem der gesetzlichen Erben bezogen würden (act. 5 Dispositiv-Ziffer 5). Dazu erwog sie, die Erben hafteten für Nachlassschulden solidarisch (act. 5 E. III). Das vorinstanzliche Urteil wurde dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 28. Juli 2025 zugestellt (vgl. act. 2 S. 2).

1.2. Mit Eingabe vom 28. Juli 2025 (ebenso Datum des Poststempels; act. 2; samt Beilagen, act. 3–4) erhob der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde. Er stellt darin keinen ausdrücklichen Antrag, wehrt sich jedoch sinngemäss gegen die solidarische Haftbarkeit für Schulden im Nachlass der Erblasserin. Gleichzeitig stellte er in Aussicht, gegenüber der Vorinstanz die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären (vgl. act. 2 S. 2 f.).

1.3. Mit Urteil vom 8. August 2025 (act. 7) protokollierte die Vorinstanz die Ausschlagungserklärungen aller vier gesetzlichen Erben (act. 7 Dispositiv-Ziffer 1 i.V.m. E. II). Weiter stellte sie fest, dass der Nachlass durch alle nächsten gesetzlichen Erben der Erblasserin ausgeschlagen worden sei, wovon dem Konkursgericht des Bezirks Dietikon Kenntnis gegeben werde (act. 7 Dispositiv-Ziffer 2). Schliesslich zog die Vorinstanz Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils vom 26. Juni 2025 in Wiedererwägung, hob diese auf und ordnete an, die Kosten jenes Verfahrens würden nicht vom Beschwerdeführer bezogen, sondern vorsorglich im Erbschaftskonkurs zur Kollokation angemeldet (act. 7 Dispositiv-Ziffer 3).

1.4. Am 13. August 2025 wurde über den Nachlass der Erblasserin der Konkurs eröffnet (act. 8).

2.

2.1. Der Beschwerdeführer war bei Beschwerdeerhebung durch den angefochtenen Entscheid nur insoweit beschwert, als dem Nachlass der Erblasserin Gerichtskosten auferlegt worden waren, für welche der Beschwerdeführer als gesetzlicher Erbe solidarisch haftbar gewesen wäre. Diese Beschwerde ist mit der Erbausschlagung durch den Beschwerdeführer zwischenzeitlich dahingefallen. Eine anderweitige Beschwerde, d.h. ein schutzwürdiges Interesse an der Durchführung des Beschwerdeverfahrens (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Demzufolge ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO).

2.2. Aufgrund des geringen Aufwands ist auf die Erhebung einer Entscheidungsbühe für das zweitinstanzliche Verfahren ausnahmsweise zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Das Beschwerdeverfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
2. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 672.40.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Jauch

versandt am: